

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 49 vom 24. September 2002**

Der Petitionsausschuss hat am 24. September 2002 die nachstehend aufgeführten neuen Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/233

**Gegenstand:** Überzahlung von Unterhaltsrückständen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm eine Überzahlung von Unterhaltsrückständen bislang nicht zurücküberwiesen worden sei. Außerdem begehrt er die Zahlung von Zinsen.

Der Petent hat auf seine Unterhaltsverpflichtungen 168,48 Euro zuviel gezahlt. Am 19. August 2002 veranlasste die Landeshauptkasse die Überweisung der Überzahlung auf das Konto des Petenten.

Die Rückzahlung verzögerte sich aufgrund der aktuellen Arbeitssituation (Urlaubszeit, Fortbildungen). Außerdem unterlief der Behörde zunächst ein Fehler bei der Durchführung der Änderungsanordnung.

Ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in entsprechender Anwendung des § 288 BGB besteht nicht. Es fehlt an der erforderlichen Mahnung. Zwar hat sich der Petent wegen der Überzahlung mit der Behörde in Verbindung gesetzt. Eine Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung – wie sie erforderlich ist, um einen Schuldner in Verzug zu setzen – ist jedoch nicht erfolgt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/121

**Gegenstand:** Antrag auf Kostenübernahme

**Begründung:** Der Petent und seine Ehefrau sind schwerbehindert. Sie bewohnen zusammen mit ihren Kindern eine Wohnung, in der im Rahmen der Eingliederungshilfe bereits mehrfach Wohnungsanpassungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Nunmehr beantragen sie die Kostenübernahme für die Errichtung eines rollstuhlzugänglichen Nebengebäudes, um dort Gegenstände unterzubringen. Zur Begründung führen sie an, um ihren Tagesablauf soweit wie möglich selbstständig und spontan gestalten zu können, sei es für sie notwendig unmittelbar und ohne Hilfe ihrer Kinder oder Pflegekräften die benötigten Dinge zu erreichen. Das Verwaltungsgericht Bremen hat die gegen die Ablehnung der Kostenübernahme erhobene Klage zurückgewiesen.

Einen Anspruch auf Kostenübernahme für die begehrte Baumaßnahme ist nicht gegeben. Der beantragte Anbau erscheint unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Petenten und seiner behinderten Ehefrau nicht notwendig.

Die Wohnung des Petenten ist seinen Bedürfnissen und Erfordernissen entsprechend behindertengerecht ausgestattet. Es wurden bereits mehrere Wohnungsanpassungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere wurde die ursprüngliche Balkonfläche und ein Teil der Terrasse um eine verglaste Konstruktion erweitert. Dieser An-/Ausbau ermöglicht dem Petenten und seiner Ehefrau einen wettergeschützten Abstellplatz für ihre Rollstühle sowie einen entsprechenden Anschluss zum Aufladen der Batterien der elektrisch betriebenen Rollstühle. In diesem Bereich können auch weitere Zubehörteile für Rollstühle gelagert werden.

Den Petenten ist es unbenommen, den Anbau auch als eine Art Wintergarten zu nutzen. Dies führt aber nicht dazu, dass ihnen auch die für einen zum Wohnen bestimmten Glasanbau üblicherweise benötigten Frei- bzw. Bewegungsräume, etwa zum Aufstellen von Gartenmöbeln, zur Verfügung stehen müssten. Gartenmöbel und Geräte werden nicht ständig, sondern wohl nur saisonabhängig gebraucht. Dementsprechend ist es dem Petenten zuzumuten, seine Pflegekraft zu bitten, die entsprechenden Gegenstände hinauf und hinabzutragen. Dadurch entstehen ihm keine unzumutbaren Einschränkungen in seiner spontanen Tagesgestaltung. Entsprechendes gilt auch für die Mithilfe der im Haushalt mitlebenden Kinder. Auch diese sind in der Lage leichtere Gegenstände aus dem Keller herauszuholen bzw. dort abzustellen.

Auch der Einwand, die Kapazität des Kellerraumes als Abstellraum sei inzwischen erschöpft, führt zu keiner anderen Beurteilung. Für den behinderungsbedingten Mehrbedarf an Abstellfläche hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bereits einen Anbau finanziert.

**Eingabe-Nr.:** L 15/227

**Gegenstand:** Antrag auf Verlegung innerhalb des ZKH Bremen-Ost

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ihn auf eine andere Station innerhalb des ZKH Bremen-Ost zu verlegen. Er führt aus, er habe weder Vertrauen zu dem ihn behandelnden Psychologen noch zu dem weiteren, auf der Station arbeitenden Personal.

Nach Einschätzung der Klinikleitung ist eine Verlegung zurzeit nicht sinnvoll, da der Petent auf der jetzigen Station besser therapiert werden kann als auf anderen Stationen. Der Petent zeigt zurzeit rezidivierend unerlaubtes Verhalten und reagiert bei Konfrontationen mit Entwertung der Mitarbeiter und dem Wunsch nach Verlegung, ohne dass dies inhaltlich sinnvoll wäre. Bereits in der Vergangenheit hat sich der Petent nach ihm gewährten Lockerungen als unzuverlässig erwiesen. Diese sind aufgrund problematischen Verhaltens teilweise zurückgenommen worden.

**Eingabe-Nr.:** L 15/231 und L 15/236

**Gegenstand:** Hilfe zum Lebensunterhalt

**Begründung:** Die Petentin begehrt die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt als Zuschuss. Dies lehnte das Sozialamt Bremen unter Hinweis auf verwertbares Vermögen ab. Es bot der Petentin jedoch zugleich an, Hilfe zum Lebensunterhalt auf Darlehensbasis und mit Eintragung einer Sicherungshypothek zu gewähren. In einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil bestätigte das Verwaltungsgericht Bremen, dass die Petentin über verwertbares Vermögen verfügt.

Zur Begründung ihrer Petition führt die Petentin aus, dass sie im Besitz einer Eigentumswohnung sei, bedeute nicht, dass sie auch vermögend sei. Von einer Eigentumswohnung könne sie ihren Unterhalt nicht bestreiten. Auch sei sie aus finanziellen Gründen weder kranken- noch sonst wie versichert.

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Form eines Zuschusses. Nach § 2 Absatz 1 Bundessozialhilfegesetz „BSHG“ erhält unter anderem derjenige keine Sozialhilfe, der sich selbst helfen kann. Das ist bei der Petentin der Fall, denn sie verfügt über verwertbares Vermögen. Sie ist Eigentümerin einer knapp 70 qm großen Eigentumswohnung.

Hierbei handelt es sich nicht um so genanntes Schonvermögen im Sinne des § 88 Absatz 2 BSHG. Nach dessen Ziffer 7 darf Sozialhilfe zwar nicht abhängig ge-

macht werden u. a. vom Einsatz und von der Verwertung eines angemessenen Hausgrundstücks, das von dem Hilfesuchenden allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes. Legt man diese Kriterien zugrunde, ist die Wohnung der Petentin mit knapp 70 qm für einen Einpersonenhaushalt zu groß. Nach der Rechtsprechung ist für solche Haushalte höchstens eine Wohnungsgröße von 60 qm als angemessen anzusehen. Dies hat das Verwaltungsgericht Bremen im Fall der Petentin auch rechtskräftig bestätigt.

Nach § 88 Absatz 3 BSHG darf die Sozialhilfe ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat eine Härte bedeuten würde. Auch ein solcher Fall liegt nicht vor. Diese Vorschrift umfasst nur atypische Lebenssachverhalte. Nach den Angaben der Petenten ist auch davon auszugehen, dass die Petentin auch zukünftig auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sein wird. Die Verwertung der Wohnung ändert daran nichts. Insbesondere macht die Wohnung sie im Alter nicht unabhängig von Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn keine andere Altersversorgung vorhanden ist. Vorliegend ist auch zu berücksichtigen, dass das Sozialamt der Petentin eine Darlehensweise Sozialhilfegewährung gegen Eintragung einer Sicherheitshypothek angeboten hat. Dementsprechend verbleiben ihr die mit dem Grundeigentum verbundenen Vorteile solange, wie sie die betreffende Eigentumswohnung selbst nutzt. Das Darlehen wird erst fällig, wenn die Petentin verstirbt oder der Besitz ganz oder teilweise verkauft oder anderweitig übertragen wird. Solange es der Petentin darum gehen sollte, eine Belastung des zurzeit schuldenfreien Grundbesitzes zu vermeiden, stellt dies keine Härte im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes dar. Auch der Wunsch, ihren Erben das Vermögen zu erhalten, ist kein durchschlagendes Motiv.

**Eingabe-Nr.:** L 15/241

**Gegenstand:** Antrag auf Höhergruppierung

**Begründung:** Der Petent begehrt seine Höhergruppierung. Zur Begründung führt er aus, er habe im Rahmen der Verwaltungsreform ein großes Maß an zusätzlicher Verantwortung übernommen. Dafür müsse ihm ein finanzieller Ausgleich gewährt werden.

Der Finanzsenator hat eine Bewertung des Arbeitsplatzes durchgeführt. Das Ergebnis erscheint nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss konnte insofern lediglich eine unverbindliche Empfehlung aussprechen. Die abschließende Klärung jedoch muss den Arbeitsgerichten vorbehalten bleiben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/234

**Gegenstand:** Beschwerde über die Ablehnung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Ablehnung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. Dadurch werde er zum Sozialhilfeempfänger.

Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung fallen in den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit, die auf örtlicher Ebene von den Arbeitsämtern wahrgenommen werden. Für insoweit vorgebrachte Beschwerden ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

**Eingabe-Nr.:** L 15/240

**Gegenstand:** Unterstützung nach dem Häftlingsgesetz

**Begründung:** Die Unterstützung nach § 18 Häftlingshilfegesetz (HHG) wird von einer Stiftung gewährt. Diese Stiftung steht im Eigentum des Bundes. Bremische Behörden sind nur insoweit mittelbar beteiligt, als sie die Stiftung bei der Aufklärung des Sachverhaltes unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** L 15/252

**Gegenstand:** Beschwerde über die Ablehnung von Kindergeld sowie die Rückforderung bereits gezahlten Kindergeldes

**Begründung:** Die Petition betrifft die Gewährung von Kindergeld durch die Familienkasse des Arbeitsamtes. Insoweit ist keine Landesbehörde, sondern eine Bundesbehörde betroffen.